

# Leistungsbeschreibung

## **Winterdienst und Sommerreinigung auf Gehwegen, öffentlichen Flächen, auf Geländen in und um städtische Objekte im Stadtgebiet von 02943 Weißwasser/O.L.**

(RBS VgV 002-2024)

### **Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.  
Referat Bau und Stadtplanung  
Gebäudemanagement  
Marktplatz  
02943 Weißwasser/O.L.  
Telefon: 03576 / 265449

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Gegenstand der Ausschreibung.....	3
2	Allgemeine Angaben.....	3
3	Einzureichende Unterlagen.....	5
3.1	Liste der einzureichenden Unterlagen bzgl. der Eignung .....	5
3.2	Liste der einzureichenden Unterlagen bzgl. des Angebotes.....	6
4	Leistungsbeschreibung .....	6
4.1	Allgemeine Erläuterungen.....	6
4.2	Leistungsgegenstand .....	8
4.3	Leistungsumfang.....	8
4.4	Leistungsstandards .....	11
4.5	Kalkulation.....	12
4.6	Abwicklung und Abrechnung.....	13
4.7	Kündigung .....	14

## 1 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) ist die Vergabe der Leistung Winterdienst und Sommerreinigung auf Gehwegen, öffentlichen Flächen, auf Geländen in und um städtische Objekte im Stadtgebiet von 02943 Weißwasser/O.L. für den Zeitraum vom **15.11.2024 bis 14.11.2026** mit einer zweimaligen Verlängerungsoption über jeweils ein Jahr bis längstens **14.11.2028**.

## 2 Allgemeine Angaben

a) Auftraggeber

Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.  
Referat Bau und Stadtplanung  
Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.  
E-Mail: gbm.verwaltung@weisswasser.de  
Telefon: 03576 / 265449; Fax: 03576 / 265499

b) Art der Vergabe:

Leistungsvergabe – Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV

c) Form in der Teilnahmeanträge und Angebote einzureichen sind:

elektronisch über evergabe.de

d) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

e) Ausführungsort:

Stadtgebiet Weißwasser/O.L., 02943 Weißwasser/O.L.

Art und Umfang der Leistung:

Winterdienst und Sommerreinigung auf den Gehwegen, öffentlichen Flächen, in den Außenbereichen und Innenbereichen von städtischen Objekten, Bushaltestellen, Querungen, teil- und unbefestigte Straßen im Stadtgebiet Weißwasser/O.L. siehe Ziff. 4 Leistungsbeschreibung

f) Aufteilung in mehrere Lose:

ja  
losweise Vergabe  
Abgabe auf einzelne Lose zulässig  
Preisnachlass für einzelne Lose zulässig  
zusätzlicher Preisnachlass bei Kopplung aller angebotenen Lose ist zulässig

g) Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zugelassen

h) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag:

Beginn: 15.11.2024  
Ende: 14.11.2026  
Verlängerungsoption 1: bis 14.11.2027  
Verlängerungsoption 2: bis 14.11.2028

- i) Stelle, bei der die Besichtigung der Leistungsobjekte vereinbart werden kann:  
Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.  
Referat Hauptverwaltung, Wirtschaftshof  
02943 Weißwasser/O.L.  
Herr Zimmer  
Telefon: 03576 / 249734
- j) Teilnahme, Angebots- und Bindefrist:  
Ablauf der Angebotsfrist: 02.09.2024 – 10:00 Uhr  
Submission: 02.09.2024 – 10:15 Uhr  
Ablauf der Bindefrist: 08.11.2024
- k) Sicherheitsleistungen: entfällt
- l) wesentliche Zahlungsbedingungen:  
siehe Ziff. 4.6 Abwicklung und Abrechnung
- m) mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen und Bescheinigungen:  
siehe Ziff. 3 Einzulegende Unterlagen
- n) Zuschlagskriterien: Preis  
Soweit die geforderten Mindestanforderungen erfüllt sind, erfolgt die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes im Sinne von § 58 VgV i.V.m. § 127 GWB über den Angebotspreis für die zu kalkulierende Lieferung. Die Kombinationsrabatte spielen in der Wertung nur dann eine Rolle, wenn die gegebenenfalls rabattierten Angebote des betreffenden Bieters in allen Einzellosen der Loskombination die jeweils günstigsten sind.

Weiterhin sind bzw. werden mit Auftragserteilung neben den gesetzlichen Bestimmungen die Vorgaben aus den vollständigen Ausschreibungsunterlagen der Vergabestelle einschließlich dem Leistungsverzeichnis mit den beigefügten Anlagen und allen aufgeführten Anforderungen sowie die Angebotspreise, Auskünfte und Zusicherungen des Bieters zum Vertrags- bzw. Auftragsgegenstand.

### **3 Einzureichende Unterlagen**

#### **3.1 Liste der einzureichenden Unterlagen bzgl. der Eignung**

Sofort mit Angebotsabgabe:

- Nachweis der Gewerbeanmeldung/-eintragung oder vergleichbar
- aktueller (aus den letzten drei Monaten) Gewerbezentralregisterauszug (GZR) oder vergleichbar (sollte sich die behördliche Zusendung verzögern, so ist mit der Angebotsabgabe die Antragstellung nachzuweisen und der GZR umgehend nachzureichen)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Referenzliste über vergleichbar erbrachte Leistungen der letzten drei Jahre
- Erklärung zum vorgesehenen Personaleinsatz, zur branchentypischen Ausbildung aller vorgesehenen Einsatzkräfte und zu deren sicheren Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Nachweis der gültigen Unternehmens-/Betriebshaftpflichtversicherungen
- Angaben zur Mitgliedschaft in Berufsgenossenschaft und eigene Unternehmenseinstufung (im Vordruck Angebotsanschreiben)
- Tariftreueerklärung bei Tarifbindung, sonst Alternativerklärung, entspr. eigener Branche bzw. nach Mindestlohngesetz (MiLoG)
- Erklärung zu Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Aufenthaltsgesetz oder das Mindestlohngesetz (s. 04\_Formblätter)
- Verzeichnis der Unterauftragsnehmerleistungen, Verpflichtungserklärung für Teilleistungen von Unterauftragnehmern, Erklärung Bietergemeinschaft, Verpflichtungserklärung zu Mitteln anderer Unternehmen (falls zutreffend, s. 04\_Formblätter)
- Erklärung nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB und § 124 Abs. 1 GWB (s. 04\_Formblätter) Umsatzsteuer-ID und Handelsregisterdaten zur Abfrage nach § 6 WRegG

### Nach gesonderter Aufforderung im Rahmen einer Nachfrist:

- Nachweise und Belege zur Eignung

Falls der Einsatz von Unterauftragnehmern vorgesehen ist, sind die Einzelnachweise entspr. Ziff. 3.1 auch für diese zu erbringen. Bei Bietergemeinschaften sind die Einzelnachweise für jedes einzelne Mitglied zu erbringen.

Alternativ zur Vorlage der einzelnen Eignungsnachweise kann der Nachweis der Eignung in Anwendung des „Präqualifizierungsverfahrens“ erbracht werden.

Es ist darauf zu achten, dass die zuvor genannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise vollständig und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültig sind. Bei Bedarf erfolgt eine Nachforderung der zur Nachforderung fähigen Unterlagen im Rahmen einer Nachforderungsfrist (vgl. § 56 Abs. 2 und 3 VgV).

Werden nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb der Nachforderungsfrist vollständig vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

## **3.2 Liste der einzureichenden Unterlagen bzgl. des Angebotes**

### Sofort mit Angebotsabgabe:

- Angebotsanschreiben
- Leistungsverzeichnis losweise vollständig ausgefüllt mit kalkulierten Angaben (nicht zum Angebot beabsichtigte Lose sind mittels Durchstreichen oder Freilassung entsprechend zu markieren und trotzdem mit abzugeben)
- Aufgliederung der Einheitspreise

## **4 Leistungsbeschreibung**

### **4.1 Allgemeine Erläuterungen**

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. beabsichtigt die Leistung „Winterdienst und Sommerreinigung auf Gehwegen, öffentlichen Flächen, auf Geländen in und um städtische Objekte im Stadtgebiet von 02943 Weißwasser/O.L.“ nach § 15 VgV im Ergebnis dieses Ausschreibungsverfahrens zu vergeben.

Die Vergabe der Leistungen soll für den Zeitraum

**15.11.2024 bis 14.11.2026**

erfolgen. Es ist eine Verlängerungsoption um zweimal ein Jahr bis längstens 14.11.2028 vorgesehen.

Die Vergabe der Leistungen soll durch schriftliche Auftragserteilung als Rahmenauftrag/-vereinbarung gemäß § 103 GWB i. V. m. § 21 VgV an den im Ausschreibungsverfahren festgestellten wirtschaftlichsten Bieter erfolgen.

Vom Auftraggeber werden für die Angebotskalkulation zu jeder Leistungsposition die zu erwartenden Leistungszyklen pro Auftragsjahr angegeben. Die tatsächliche Anzahl der Leistungszyklen kann wesentlich geringer ausfallen, wird jedoch die Mindestzahl nicht unterschreiten. Die Anzahl der Leistungszyklen kann in einzelnen Positionen die voraussichtliche Anzahl in Ausnahmefällen auch übersteigen. Für nicht beauftragte und nicht erbrachte Leistungszyklen besteht kein Abrechnungs-, Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch jeglicher Art.

Jegliche Auftragsänderungen (im Rahmen der Zulässigkeit) und die Aktivierung der Verlängerungsoptionen bedürfen der Schriftform. Die Verlängerung kann nur vom Auftraggeber und bis drei Monate vor Auftragsende erfolgen. Der Auftragnehmer kann die Laufzeitverlängerung nur aus wichtigem Grund ablehnen und muss die Ablehnung gegenüber dem Auftraggeber umgehend, schriftlich begründet erklären.

Abweichende und ergänzende Regelungen gelten für die Leistungserbringung nur, wenn diese hier benannt sind (zum Beispiel Ausgleichsregelungen).

Bei der Auftragserfüllung sind alle geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Sollte es zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs kommen, so sind diese so gering wie möglich zu halten. Auch auf den Geländen städtischer Objekte gelten die Vorschriften der StVO. Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass Dritten und der Stadt kein Schaden zugefügt wird.

Seitens Auftraggeber und Auftragnehmer werden konkrete Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit benannt. Dabei achtet der Auftraggeber darauf, dass die Anzahl der städtischen Ansprechpartner möglichst gering bleibt.

Für die Unternehmen gelten folgende Angebotsbedingungen:

- Änderungen der Ausschreibungsunterlagen sind unzulässig und führen zum Verfahrensausschluss.
- Preisanpassungen innerhalb des Leistungszeitraumes werden nach dem ersten Auftragsjahr zugelassen, wenn Sachverhalte eintreten, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht bekannt waren, jedoch direkt auf die Leistungserbringung wirken. Die notwendige Preisanpassung ist schlüssig zu begründen, es sollen möglichst Indizien verwendet werden, die vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden. Indizien, deren Entwicklung vom Bieter selbst beeinflusst werden, sind zu vermeiden (Ausnahme Lohnentwicklungen).
- Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er die ausschreibende Stelle unverzüglich und vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.
- Zu den geforderten Leistungen ist zu einzelnen Losen oder zu allen Losen ein Hauptangebot abzugeben. Ein Angebot zu allen Losen ist nicht zwingend.
- Es muss aus dem Angebot deutlich hervorgehen, wer im Fall der Zuschlagserteilung Vertragspartner des Auftraggebers wird.
- Eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die Angebotserstellung erfolgt nicht.

## 4.2 Leistungsgegenstand

Gegenstände der zu erbringenden Leistungen sind:

Sommersaison vom **16. April bis 31. Oktober**

Wintersaison vom **1. November bis 15. April**

Bei einseitigen Gehwegen ist die wechselseitige Leistungserbringung (vgl. gültige Winterdienst-Anliegersatzung) zu beachten.

Der konkrete Leistungsumfang für Los 1 bis Los 7 ist im Leistungsverzeichnis enthalten und in der Datei **02\_Leistungsverzeichnis** umfassend beschrieben.

## 4.3 Leistungsumfang

### 4.3.1 Sommerreinigung der Gehwege, öffentlichen Flächen, auf und um städtische Objekte

Die Leistung (Sommerreinigung) umfasst die regelmäßige Reinigung auf den jeweils in den einzelnen Losen festgelegten Flächen und Wegen während der Vertragslaufzeit immer vom 16. April bis zum 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres. Somit hat die Reinigung etwa 1 x im Monat, also 7 x während der Sommersaison, zu erfolgen.

Die Reinigungsleistung (Sommerreinigung) um die städtischen Objekte, auf Gehwegen, an Haltestellen sowie am Busbahnhof ist vorrangig maschinell durchzuführen. An Fahrgastunterständen ist eine manuelle Vorgehensweise erforderlich. Wirtschaftlicher Technischeinsatz hat allgemein Vorrang, wobei die Bereitstellung der erforderlichen Geräte, Maschinen und sonstigen Materialien zur Ausführung der Leistungen dem Auftragnehmer obliegt.

Elektroanschlüsse (Strom) werden nicht zur Verfügung gestellt. Lager- und Abstellmöglichkeiten jeglicher Art können von der Stadt nicht zugesichert werden.

Die für den Reinigungsdienst zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind mit einer gelben Rundum-Kennleuchte auszustatten, welche während des Reinigungseinsatzes in Betrieb zu nehmen ist. Mitarbeiter, die sich zur Erfüllung der Reinigungsleistung im öffentlichen Verkehrsbereich bewegen, sind mit entsprechender Warnbekleidung auszurüsten, die während des Einsatzes zu tragen ist.

Die Ausführung zur Sommerreinigung der Gehwege einschließlich der Fahrbahnzugänge und Fahrbahnüberwege an Kreuzungen und Einmündungen sowie der Flächen für Haltestellen, Fahrgastunterständen, Busbahnhof, Treppenanlagen, Podest Anlagen und Straßenquerungen erfolgt nach dem im Leistungsverzeichnis beschriebenen Reinigungsflächen nach laufenden Metern (Ifd. m). Die Gehwege bzw. Flächen werden in ihrer vollständigen Ausdehnung gereinigt. Die Mindest- oder Maximalbreite ist somit ausdrücklich festgelegt. Die Anliegerpflichten sind gemäß der Straßensatzung zu erfüllen.

Bei kombinierten Rad- und Gehwegen gilt ebenso die Gesamtbreite als Reinigungsfläche.

Die Reinigung von separaten Radwegen ist nicht regelmäßiger Bestandteil dieser Ausschreibung.

Bei den Fahrgastunterständen gilt als Fläche die vollständige Länge des Fahrgastunterstandes, in der Breite von diesem bis zur Fahrbahnkante.

Die Reinigungsfläche der Haltestellen erstreckt sich mittig vom Haltestellenschild in einer Länge von 1,50 m in beide Richtungen und in der Breite vom Haltestellenschild bis zum an diesem üblich durchgehenden Gehweg und zusätzlich vollständig über den gesamten oder wenn nicht vorhandenen üblichen durchgehenden Gehweg bis zur Fahrbahnkante (Ein- und Ausstieg) in der Gesamtlänge des Haltestellenbereiches. Durch Änderungen der Fahrpläne des öffentlichen Personennahverkehrs oder andere Unvorhersehbarkeiten können sich Änderungen bei der Anzahl und/oder der Örtlichkeit der Fahrgastunterstände sowie Haltestellen ergeben.

Die Reinigungsfläche der Treppen- und Podest Anlagen erstreckt sich über die gesamte Breite einschließlich der Auffahrten.

Die Fläche der Straßenquerungen beginnen am fahrbahnseitigen Rand des Gehweges auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Bei vorhandenen Verkehrsinseln sind diese eingeschlossen. Als Breite der Reinigungsfläche gilt die Gesamtbreite der Straßenquerung. Bei Verkehrsinseln gilt deren Gesamtfläche als Reinigungsfläche.

Die Sommerreinigung innerhalb der städtischen Objekte ist nicht Teil dieser Ausschreibung.

Die Reinigungstouren sollten so erfolgen, dass bei der letzten Tour das Herbstlaub beseitigt wird. Weiterhin ist zu beachten, dass die Sauberkeit der Stadt an Feiertagen eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Reinigungsleistung umfasst insbesondere die Beseitigung von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut. Große Verunreinigungen sind der Stadt unverzüglich zu melden. Hinweise auf den Verursacher sind sicherzustellen. Überflüssige Staubentwicklung beim Reinigen ist zu vermeiden.

Die Entsorgung des Reinigungsgutes, insbesondere des Kehrgutes, muss fachgerecht erfolgen. Die Entsorgungsnachweise sind Bestandteil der Rechnungslegung.

#### **4.3.2 Winterdienst der Gehwege, öffentlichen Flächen auf und um städtische Objekte**

Die Winterdienstleistung umfasst den Räum- und Streudienst zur Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte auf den jeweils in den einzelnen Losen festgelegten Flächen und Wegen während der Vertragslaufzeit immer vom 1. November bis zum 15. April im Folgejahr als normale Saison.

Jedoch beginnt der Winter grundlegend bei der Entstehung der ersten Glätte oder des ersten Schnees und endet, wenn Schnee oder Glätte vorerst nicht mehr fällt bzw. entsteht. Der Auftragnehmer informiert sich ständig über die Witterungsverhältnisse am Erfüllungsort und leitet die daraus folgenden Maßnahmen für den Winterdiensteinsatz selbstständig ein.

In zurückliegenden Jahren wurde durch den städtischen Wirtschaftshof für seinen Straßenwinterdienst durchschnittlich mit 30 direkten Wintereinsatztagen kalkuliert. Der Bieter kalkuliert mit dieser Anzahl an Einsatztagen.

Der Auftragnehmer ist für das Auslösen der Winterdiensteinsätze selbst zuständig. Aufgrund negativer Erfahrungen wird vom Auftraggeber zwingend gefordert, dass der für die Auslösung des Winterdienstes zuständige Mitarbeiter seinen Wohnsitz in Weißwasser oder in unmittelbarem Umfeld der Stadt hat (bis 10 km). Ersatzmaßnahmen hierfür, wie Nutzung eines Dienstleiters vor Ort, gelten entsprechend. Nicht zugelassen ist die Nutzung ausschließlich elektronischer Kontrolle (Wetterbericht/-station, Webcam etc.). Es besteht Nachweispflicht seitens des Auftragnehmers.

Der Winterdienst um und in den städtischen Objekten, auf Gehwegen, an Haltestellen, Fahrgastunterständen und am Busbahnhof ist vorrangig maschinell durchzuführen. An Fahrgastunterständen, ist eine manuelle Vorgehensweise erforderlich. Wirtschaftlicher Technikeinsatz hat allgemein Vorrang, wobei die Bereitstellung der erforderlichen Geräte, Maschinen und sonstigen Materialien (einschließlich Streugut) zur Ausführung der Leistungen dem Auftragnehmer obliegt. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Elektroanschlüsse (Strom) werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Lagerung und das Vorhalten des Streugutes auf städtischem Gelände kann nicht zugesichert werden. Dies gilt ebenso für sonstige Lager- und Abstellmöglichkeiten jeglicher Art.

Die für den Winterdienst zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind mit einer gelben Rundum-Kennleuchte auszustatten, welche während des Räum- und Streudienstes in Betrieb zu nehmen ist. Beim Einsatz von Fahrzeugen auf Gehwegen ist darauf zu achten das die Einzelradlast 1,25 t nicht überschreitet. In der Regel werden Parkstellflächen nur in den Öffnungszeiten der Schulen, Kitas, Horte und Turnhallen benutzt. Sollten Fahrzeuge abgestellt sein, sind diese bei Maschineneinsatz so zu umfahren, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Mitarbeiter, die sich zur Erfüllung der Winterdienstleistung im öffentlichen Verkehrsbereich bewegen, sind mit entsprechender Warnbekleidung auszurüsten, die während des Einsatzes zu tragen ist.

Streumittel sind differenziert nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes einzusetzen.

Als Streumittel zur Beseitigung auftretender Glätte ist gewaschener Kies in einer Körnung von 2 mm bis 4 mm, Splitt in eine Körnung von 2 mm bis 4 mm oder Granulat zu verwenden.

Die Verwendung von auftauen Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise dürfte Steinsalz oder sonstige ökologische verträgliche auftauende Stoffe an Hydranten und Absperrschiebern sowie Treppenanlagen verwendet werden, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann. Eine Verwendung von Asche, Kohlengrus oder anderen schmierenden oder schmelzenden Stoffen ist nicht gestattet.

Zur Durchführung der Leistungen sind Tourenpläne zu erarbeiten, welche mit der Stadt abzustimmen sind. Der Priorität der einzelnen Leistungsabschnitte (Schulen und Kindertagesstätten) kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Tourenpläne sind nach Auftragserteilung bei der Stadt vorzulegen und in Folge bei Veränderungen sowie jeweils vor Saisonbeginn.

Die Reinigungsflächen müssen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut sein. Sooft es die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, sind diese Maßnahmen tagsüber bis 20:00 Uhr zu wiederholen. Abweichende Winterdienstzeiten sind in der Anlage 10 zu den jeweiligen Losen beschrieben.

Als Fläche gelten ebenso die Fahrbahnzugänge und Fahrbahnüberwege an Kreuzungen und Einmündungen.

Bei einseitigen Gehwegen ist auf die Festlegungen zu saisonbezogenem wechselseitigen Winterdienst zu achten.

Bei Fahrgastunterständen ist die vollständige Länge und Breite von diesem bis einschließlich des üblich durchführenden Gehweges (1,50 m), zusätzlich mittig vom Halte-

stellenschild, zu räumen. Der Zugang zur Fahrbahn für das Ein- und Aussteigen ist mit einer Mindestlänge von 10 m zu räumen.

Die Reinigungsfläche der Haltestellen erstreckt sich mittig vom Haltestellenschild in einer Länge von 1,50 m in beide Richtungen. Die zu reinigende Fläche in der Breite erstreckt sich vom Haltestellenschild bis an den üblich durchgehenden Gehweg, und zusätzlich vollständig über den gesamten Gehweg, oder wenn nicht vorhandenen üblichen durchgehenden Gehweg, bis zur Fahrbahnkante (Ein- und Ausstieg) von 10 m. Durch Änderungen der Fahrpläne des öffentlichen Personennahverkehrs oder andere Unvorhersehbarkeiten können sich Änderungen bei der Anzahl und/oder der Örtlichkeit der Fahrgastunterstände sowie Haltestellen ergeben.

Die Ausführung des Winterdienstes für Treppen und Podest Anlagen gilt eine Mindestbreite von 1,50 m. Die Treppenanlagen sind vollständig von Schnee und Glätte zu befreien und frei zu halten. Auf eine sichere Erreichbarkeit von Geländern muss gewährleistet sein.

Bei Straßenquerungen beginnt die Räumungsfläche am fahrbahnseitigen Rand des üblich geräumten Gehwegs bis zum fahrbahnseitigen Rand des üblicherweise geräumten Gehweges auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Bei vorhandenen Verkehrsinseln sind dies mit einer Mindestbreite von 1,50 m eingeschlossen.

Sollten aufgrund von erhöhtem Aufkommen von Schnee- und Eisablagerungen die Sicherheit, die Leichtigkeit des Verkehrs, die Betriebsfähigkeit der Haltestelleneinrichtung oder Fahrgastunterständen beeinträchtigt sein, so sind diese Ablagerungen abzutransportieren. Die Ablagerungsorte sind mit der Stadt abzustimmen.

Ein regelmäßiger Winterdienst auf separaten Radwegen ist nicht Leistungsbestandteil dieser Ausschreibung.

Zum Abschluss jeder Wintersaison, spätestens bis zum 01.04. ist auf allen Winterdienstflächen eine Reinigung von Streugut vorzunehmen.

Die Winterendreinigung ist auf allen Winterdienstflächen der **Lose 1 bis 7** durchzuführen, sie beinhaltet insbesondere die Beseitigung des aufgebrachten Streugutes. Das Streugut ist aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Die Verteilung oder die Einbringung des Streugutes in das Schnittgerinne, auf angrenzende (Grün)Flächen oder in sonstiger Art und Weise ist nicht statthaft. Ein Nachweis über die Entsorgung ist zu erbringen (Vorlage mit der Leistungsabrechnung).

Sollte aufgrund besonderer Witterungsbedingungen eine weitere Winterendreinigung notwendig sein, so kann ggf. eine entsprechende Zusatzbeauftragung durch die Stadt erfolgen.

Bei der Terminwahl ist insbesondere auf mögliche Feiertage zu achten (z. Bsp. Ostern). Es wird erwartet, dass der Sauberkeit in der Stadt zu diesen Tagen eine besondere Bedeutung zuerkannt wird.

#### **4.4 Leistungsstandards**

Zwingend sind gesetzliche Bestimmungen, die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Görlitz sowie das Stadtrecht der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. zu beachten, insbesondere die Polizeiverordnung (PolVO) und die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) sowie die Satzung über die Anliegerpflicht für den Winterdienst (Anlage 9) auf öffentlichen Straßen in Weißwasser/O.L. (Winterdienst-Anliegersatzung). Es gelten die Ruhezeitenregelungen der Polizeiverordnung.

Für das Auftragsverhältnis gelten ebenso alle Vorgaben aus den vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller Anlagen und die Verpflichtungen des Auftragnehmers, die er mit seiner Angebotsabgabe gegeben hat. Die Regelungen sind vom Auftragnehmer zu beachten und einzuhalten.

Bei der Auftragserfüllung sind alle geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass Dritten und der Stadt kein Schaden zugeführt wird. Alle von Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter sind vor Arbeitsaufnahme und regelmäßig über die für die Leistungserbringung relevanten Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften eigenständig zu belehren.

Wiederholte und/oder schwere Verstöße bei der erwarteten Leistungserbringung können zur vorzeitigen Beendigung des Auftragsverhältnisses führen. Dem Auftraggeber daraus entstehende Kosten werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Sollten vom Auftraggeber festgestellte Nichtleistungen oder Leistungsmängel nach Aufforderung und/oder im Wiederholungsfall nicht oder erneut unzureichend erfüllt werden, so steht dem Auftraggeber frei, die Leistungen selbst zu erbringen oder Dritte zu beauftragen. Der Auftraggeber hat diese weitergegebene Leistungserbringung zu dulden. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des ursprünglichen Auftragnehmers.

Für den Fall, dass der Ausschreibungsgewinner vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 5 anzutragen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zuverlässiges und insbesondere verschwiegenes Personal einzusetzen und vor Arbeitsbeginn sorgfältig zu schulen. Es wird Wert auf Stammpersonal gelegt, welches der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.

## 4.5 Kalkulation

Grundlage für die Preiskalkulation sind die in der Datei **02\_Leistungsverzeichnis** aufgeführten auftragsrelevanten Maßgaben. Die angegebenen Maßgaben begründen keinen Anspruch auf Leistungserbringung oder Ausfallentschädigung.

Die beiliegende Leistungsbeschreibung ist im Rahmen der Angebotsabgabe auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung erfolgt gleichzeitig die Bestätigung und Anerkennung des gesamten Leistungsverzeichnisses. Werden geforderte rechtsverbindliche Unterschriften nicht erbracht, so gilt das entsprechende Angebot als nicht abgegeben und ist im Vergabeverfahren auszuschließen.

Zuschläge für Sonn-/ Feiertagsarbeit sind gemäß den Vorgaben bezüglich der Zeiten für die Leistungserbringung im angebotenen Preis einzukalkulieren!

Mit den vereinbarten Preisen sind abgegolten:

- Lohnkosten,
- Einsatz von benötigten Klein- und Großgeräten,
- An- und Abfahrt einschließlich aller Transportkosten,
- die Kosten für die Entsorgung des anfallenden Kehrortes (einschließlich Transportkosten),
- Dokumentation als Einsatznachweis,
- Kosten für das Streugut ( von Beschaffung bis Entsorgung),
- Kontrollfahrten zum selbständigen Einsatz,

- Überwachung Witterungsverhältnisse.

Darzustellen ist neben dem Einheitspreis pro Mengenangabe der Gesamtpreis pro Monat, Gesamtpreis für ein vollständiges Auftragsjahr und der Gesamtpreis über die Auftragslaufzeit von vier Jahren. Im Ergebnis ist ein Gesamtangebotspreis sowohl für ein Auftragsjahr als auch für vier Auftragsjahre zweifelsfrei darzustellen. Die beigefügte Leistungsbeschreibung ist hierfür zu verwenden. Die Mengenangaben sind circa-Werte. Geringfügige positive oder negative Abweichungen entwickeln keinen Anspruch auf Auftragsanpassung.

Ergänzend zur Preiskalkulation aller Einzelpositionen ist zu jeder Position eine Aufgliederung der Einheitspreise anzugeben. Diese Aufgliederung bildet die Grundlage bei späterer Inanspruchnahme der Preisgleitklausel.

Die Kalkulation der Sommerreinigung erfolgt jeweils für einen Arbeitsdurchgang. Die Kalkulation des Winterdienstes erfolgt als Festbetrag für die gesamte Wintersaison. Die Winterdiensteeinsatztage beziehen sich auf 30 Einsatztage in der Saison. Die tatsächlichen Winterdiensteeinsatztage können wesentlich höher oder niedriger ausfallen, hierfür besteht beiderseits kein Ausgleichsanspruch.

Sowohl bei den vollständigen manuellen oder digitalen Eintragungen in die Leistungsbeschreibung/Kalkulation ist vom Bieter eine Kontrollrechnung durchzuführen. Sollten Fehler bei der Verwendung hinterlegten Excel-Berechnungen vorhanden sein, so hat dies keine Wirkung auf die Gültigkeit des vom Bieter angegebenen Angebotes.

#### **4.6 Abwicklung und Abrechnung**

Ein gesonderter schriftlicher Leistungsvertrag wird nicht abgeschlossen. Die Abwicklung und Abrechnung der Leistungserbringung kann in einer gesonderten Abwicklungsvereinbarung geregelt werden. In dieser werden die in den Ausschreibungsunterlagen entsprechenden Schwerpunkte untersetzt. Zusätzliche oder den Ausschreibungsinhalt wesentlich verändernde Sachverhalte sind in dieser Abwicklungsvereinbarung ausgeschlossen.

Besteht eine derartige Abwicklungsvereinbarung nicht, so erfolgt die Leistungsabrechnung formlos. Berechnungsgrundlage sind die Einheitspreise der jeweiligen Angebotsposition. Nachweise über die Leistungserbringung sind vorzulegen. Die Abrechnungen sollten zeitnah, spätestens einen Monat nach Auftragsbefreiung erfolgen. Der Zeitpunkt der Rechnungslegung sollte nach wirtschaftlicher Betrachtung gewählt werden, jedoch ist auf die Jährlichkeit bei der kommunalen Haushaltsführung zu achten.

Vergütet werden nur abgestimmte und ordnungsgemäß erbrachte Leistungen.

Teile jeder Abrechnung sind die Nachweise über die rechtskonforme Entsorgung der kompostierbaren und nichtkompostierbaren Abfälle.

Sollte der Auftraggeber in begründeten Fällen für die Erbringung von Teilleistungen Dritte beauftragen, so ist dieses vom Auftragnehmer zu dulden. Durch den Auftraggeber erfolgt hier an den Auftragnehmer weder Vergütung noch Ausfallerstattung für die entgangene Leistung.

## **4.7 Kündigung**

Es besteht eine außerordentliche Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn Nicht- oder Schlechtleistungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht behoben werden und stetig wiederkehren.

Eine fristlose Kündigung durch den Auftraggeber kann erfolgen, wenn besonders schwere Vertragsverletzungen festgestellt werden und eine weitere Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.